

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des mit Schreiben vom 21. März 2019 zugestellten Beschlusses, mit dem die Europäische Zentralbank (EZB) beschlossen hat, gegen den Vorgang, der im Erwerb qualifizierter Beteiligungen an B besteht, Einspruch zu erheben.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die PNB Banka AS trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Zentralbank (EZB).
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 270 vom 12.8.2019.

Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2022 — PNB Banka/EZB

(Rechtssache T-230/20) (¹)

(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Der EZB übertragene besondere Aufsichtsaufgaben – Beschluss, mit dem dem Kreditinstitut PNB Banka die Zulassung entzogen wird – Vorschlag der zuständigen nationalen Behörde über den Entzug der Zulassung – Beschluss über die Zahlungsunfähigkeit von PNB Banka – Angemessene Frist – Begründungspflicht – Verhältnismäßigkeit)

(2023/C 35/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: PNB Banka AS (Riga, Lettland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Beklagte: Europäische Zentralbank (vertreten durch C. Hernández Saseta, F. Bonnard und V. Hümpfner als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Stützung der Beklagten: Republik Lettland (vertreten durch K. Pommere, J. Davidoviča und E. Bārdiņš als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 17. Februar 2020, ECB-SSM-220-LV-PNB-1, WHD-2019-0016, mit dem ihr die Zulassung als Kreditinstitut entzogen wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die PNB Banka AS trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Zentralbank (EZB) einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

3. Die Republik Lettland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 209 vom 22.6.2020.

Urteil des Gerichts vom 23. November 2022 — Westfälische Drahtindustrie u. a./Kommission

(Rechtssache T-275/20) (¹)

(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Wettbewerb – Kartelle – Europäischer Markt für Spannstahl – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Aussetzung der Verpflichtung zur Stellung einer Bankbürgschaft – Vorläufige Zahlungen in Raten – Urteil, mit dem der Beschluss teilweise für nichtig erklärt wird und eine Geldbuße in Höhe der ursprünglich verhängten Geldbuße festgesetzt wird – Anrechnung der vorläufigen Zahlungen – Verzugszinsen – Art. 266 Abs. 1 AEUV – Ungerechtfertigte Bereicherung – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Rückforderung zu viel gezahlter Beträge – Fehlen einer Rechtsgrundlage – Rechtswidrigkeit)

(2023/C 35/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Westfälische Drahtindustrie GmbH (Hamm, Deutschland), Westfälische Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (Hamm), Pampus Industriebeteiligungen GmbH & Co. KG (Iserlohn, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte O. Duys und N. Tkatchenko)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch P. Rossi und L. Mantl als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Die Klägerinnen beantragen mit ihrer Klage erstens, das Schreiben der Europäischen Kommission vom 2. März 2020, mit dem diese sie zur Zahlung von 12 236 931,69 Euro als Restbetrag der am 30. September 2010 gegen sie verhängten Geldbuße aufgefordert hat, gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, zweitens, festzustellen, dass die Geldbuße am 17. Oktober 2019 durch die Zahlung von 18 149 636,24 Euro vollständig erloschen ist, und drittens, die Kommission zu verurteilen, an WDI wegen ungerechtfertigter Bereicherung einen Betrag von 1 633 085,17 Euro nebst Zinsen seit dem 17. Oktober 2019 zu zahlen. Hilfsweise beantragen sie, die Kommission gemäß Art. 268 AEUV zu verurteilen, an sie den Betrag von 12 236 931,69 Euro, den die Kommission gegen WDI geltend gemacht hat, und den Überzahlungsbetrag von 1 633 085,17 Euro nebst Zinsen seit dem 17. Oktober 2019 bis zur vollständigen Erstattung des geschuldeten Betrags zu zahlen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Westfälische Drahtindustrie GmbH, die Westfälische Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und die Pampus Industriebeteiligungen GmbH & Co. KG tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 247 vom 27.7.2020.